

# Verschreiben von Betäubungsmitteln

(Stand: Oktober 2025)

P. Cremer-Schaaffer

## Rechtsgrundlagen

Betäubungsmittelgesetz (BtMG) i. d. F. d. Bek. vom 1.3.1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 182) geändert worden ist

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) vom 20.1.1998 (BGBl. I S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 37) geändert worden ist

Neufassung der Bekanntmachung zur Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 31.01.2013 (BArz AT 15.02.2013 B6)

Bekanntmachung zum Substitutionsregister gemäß § 5 a der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 24.4.2002 (BArz. S. 10210)

Bekanntmachung über das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsparteien des Schengener Abkommens vom 27.3.1995 (BArz. S. 4349), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11.6.2001 (BArz. S. 14517)

Seearbeitsgesetz (SeeArbG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist

Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) vom 21.12.2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 44) geändert worden ist

Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) – Art. 1 des Gesundheits-Reformgesetzes – vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist

Bundesärzteordnung (BÄO) i. d. F. d. Bek. vom 16.4.1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 99) geändert worden ist

## Aktuelles

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BGBl. 2025 I Nr. 37) wurden im Februar 2025 die Bedingungen für eine Behandlung mit dem Substitutionsmittel Diamorphin an den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse angepasst. Die Altersgrenze für die Behandlung wurde von 23 auf 18 Jahre gesenkt. Die Behandlung von 18-22jährigen ist an die unabhängige Beurteilung von zwei entsprechend qualifizierten substituierenden Ärzten gebunden.

Bisher musste vor Behandlungsbeginn eine mindestens fünf Jahre andauernde Opiodabhängigkeit bestehen und es mussten mindestens zwei erfolglose Substitutionsbehandlungen mit anderen Substitutionsmitteln durchgeführt worden sein. Die zeitliche Begrenzung wurde auf zwei Jahre gesenkt und eine erfolglose Behandlung als ausreichend erachtet.

Die Therapie mit Diamorphin findet überwiegend intravenös statt. Bei fehlenden venösen Zugängen und bei niedrigen Dosen können andere Darreichungsformen von Vorteil sein, so dass nun auch Zubereitungen von Diamorphin therapeutisch verwendet werden können.

## Allgemeines

Die wegen ihres Abhängigkeits- bzw. Missbrauchspotentials den einschlägigen Vorschriften unterstellten Stoffe werden aus historischen Gründen als „Betäubungsmittel (BtM)“ bezeichnet; in Ermangelung einer allgemein gültigen Definition sind sie in den Anlagen des BtMG im Einzelnen aufgeführt.

Zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugte Personen dürfen von diesen Stoffen die sogenannten „verschreibungsfähigen“ (Anlage III BtMG) in Form von Zubereitungen (Arznei- bzw. Darreichungsformen).

– im Rahmen ärztlicher Behandlung einschließlich der Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit –

entsprechend den Regeln der BtMVV verschreiben, verabreichen oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen Körper begründet ist und der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann (§ 13 Abs. 1 BtMG).

## Begründete – nicht begründete Verschreibung

Eine Verschreibung von BtM

- wird als begründet angesehen, wenn
  - der Verschreibende aufgrund eigener Untersuchung zu der Überzeugung gekommen ist, dass die Anwendung nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft zulässig und geboten ist und der Patient nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar Schaden erleidet; hierbei sind nur die allgemein oder weitaus überwiegend anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft maßgebend, nicht aber die hiervon abweichende wissenschaftliche Überzeugung einzelner Ärzte
- kann begründet sein,
  - im Falle einer befristeten Umstellung auf ein Substitutionsmittel zur Überbrückung bis zur Aufnahme einer Langzeittherapie
- gilt als nicht begründet, wenn
  - auch eine andere den Patienten weniger gefährdende Maßnahme in Betracht kommt
  - die verordnete Menge medizinisch nicht gerechtfertigt ist, selbst wenn dies hinsichtlich der später am Patienten angewandten Menge der Fall sein sollte
  - bei Missbrauchsgefahr der bestimmungsgemäße Gebrauch des BtM nicht sichergestellt ist

(BGHSt 1, 318, 322; BGHSt 29, 6; BGH 3 StR 8/91; BayObSt 1969, 148 u. a.).

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Substitutionsbehandlung, siehe Richtlinien

- der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opoidabhängiger, vom Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 verabschiedet. (BArz AT 06.04.2023 B5)
- des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 17.1.2006 (BArz. Nr. 48, S. 1523), zuletzt geändert am 18. April 2024 (BArz AT 03.07.2024 B4)
- des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 18.12.2008 (BArz. Nr. 49 Beilage), zuletzt geändert am 15. Mai 2025 (BArz AT 30.07.2025 B3)

## Umfang der Verschreibungsberechtigung

Ein Arzt darf BtM verschreiben für den Bedarf

- eines von ihm behandelten Patienten
- seiner Praxis, hierzu gehören auch die für den Bereitschafts- oder Notfalldienst eines nicht niedergelassenen Arztes erforderlichen sowie die von jedem der an einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft beteiligten Ärzte benötigten BtM
- einer Station, sofern
  - er ein Krankenhaus oder eine Teileinheit eines Krankenhauses leitet oder in Abwesenheit des Leiters beaufsichtigt
  - die ihm als Belegarzt zugeteilten Betten räumlich und organisatorisch von anderen Teileinheiten abgegrenzt sind.

Ein entsprechend beauftragter Arzt ist darüber hinaus berechtigt, BtM für

- die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen
- den Notfallvorrat in Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
- die Einrichtungen und Teileinheiten von Einrichtungen des Rettungsdienstes

zu verschreiben.

*Für Zahnärzte und Tierärzte bestehen eingeschränkte Regelungen hinsichtlich des Umfangs der Verschreibungsberechtigung sowie der zulässigen BtM – §§ 3 bzw. 4 BtMVV –.*

*Eine Verschreibung ist nur in dem Bereich zulässig, in dem der Verschrei-*

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

bende ausgebildet ist (z. B. darf ein Tierarzt keine BtM zur Behandlung von Menschen verschreiben).

Ein Verschreiben von BtM ist nur zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken (u.a. Allergietest) unter den Bedingungen des BtMG und der BtMVV zulässig. Eine Verschreibung für andere Zwecke, z.B. zur Durchführung von Analysen oder innerhalb einer klinischen Studie, ist nicht erlaubt. Eine derartige Verwendung bedarf einer bei der Bundesopiumstelle, einer Abteilung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (s. Formalien), zu beantragenden Erlaubnis (§ 3 BtMG).

Jeder Arzt ist für das Verschreiben wie auch für die Nachweisführung über den Verbleib und Bestand der von ihm verordneten, ggf. erhaltenen, angewandten oder sonstwie bei ihm verbliebenen BtM und damit für die Einhaltung der BtM-rechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich; dies gilt u. a. ebenfalls in den Fällen einer Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft, einer Teileinheit eines Krankenhauses, einer Einrichtung des Rettungsdienstes, von Alten- oder Pflegeheimen sowie Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung hinsichtlich der dort gelagerten BtM wie ebenso für die rechtliche und fachliche Verantwortung im Rahmen der Überlassung von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch an Abhängige durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragtes Personal. Ferner ist er verpflichtet, die sich in seinem Besitz befindenden, ggf. die unter seiner Verantwortung in Alten- oder Pflegeheimen sowie Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gelagerten, BtM gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern – § 15 BtMG –.

In Einzelfällen dürfen BtM-haltige Fertigarzneimittel, die für das betreffende Anwendungsgebiet in der BRD nicht zur Verfügung stehen, verschrieben und in geringen Mengen durch eine Apotheke bezogen und abgegeben werden, sofern der Wirkstoff in Anlage III zum BtMG aufgeführt ist, hinsichtlich des Wirkstoffes identische und hinsichtlich der Wirkstärke vergleichbare Fertigarzneimittel nicht zur Verfügung stehen und sie im Herkunftsland in Verkehr gebracht werden dürfen (§ 73 Abs. 3 AMG), z.B. Marinol.

## Zugelassener Umfang der Verschreibung

(s. auch Umfang der Verschreibungsberechtigung)

### 1. Patient

Ein Arzt darf für einen Patienten auf einem oder mehreren BtM-Rezepten die in Anlage III des BtMG bezeichneten BtM, **außer** Alfentanil, Cocain, Etorphin, Remifentanil und Sufentanil verschreiben.

Ausgenommene Zubereitungen sind hierunter nicht genannt, da sie im Sinne der Systematik des BtMG keine BtM sind und somit auch nicht auf einem BtM-Rezept verschrieben werden. Es handelt sich dabei in der Regel um Arznei- bzw. Darreichungsformen, in denen die enthaltene Wirkstoff-Menge bestimmte Grenzwerte, z.B. Lorazepam 2,5mg, Methylphenobarbital 200mg, Midazolam 0,2 v. H. bzw. 15mg oder Zolpidem 8,5mg, jeweils berechnet als Base/Säure, je abgeteilte Form und die gleichzeitig keinen weiteren Stoff der Anlagen I–III BtMG enthalten, nicht übersteigt.

(Für Codein oder Dihydrocodein enthaltende ausgenommene Zubereitungen, die für BtM-abhängige Personen verordnet werden, gelten jedoch die Vorschriften über das Verschreiben und die Abgabe von BtM; Gleiches gilt für entsprechende Codein- oder Dihydrocodein-Zubereitungen, die für alkoholabhängige Personen bestimmt sind.)

### 2. Patient (Substituent)

Substitution i. S. der BtMVV ist die Anwendung eines ärztlich verschriebenen BtM bei einem opioidabhängigen Patienten zur

- Behandlung einer Opioidabhängigkeit mit dem Ziel der schrittweisen Wiederherstellung der BtM-Abstinenz einschließlich der Besserung und Stabilisierung des Gesundheitszustands
- Unterstützung der Behandlung einer neben der Opioidabhängigkeit bestehenden schweren Erkrankung oder
- Verringerung der Risiken einer Opioidabhängigkeit während einer Schwangerschaft und nach der Geburt.

2.1 **Die Behandlung von Opioidabhängigen mit einem BtM ist an eine suchttherapeutische Qualifikation gebunden – die Mindestanforderungen an eine suchtmedizinische Qualifikation werden von den Ärztekammern nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt.**

Die weitere Prämisse, dass die Anwendung nur begründet ist, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann – § 13 Abs. 1 BtMG –, bleibt unberührt.

In der vertragsärztlichen Versorgung dürfen Substitutionen nur von solchen Ärzten durchgeführt werden, die gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ihre fachliche Befähigung gemäß § 5 Abs. 3 BtMVV oder die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 BtMVV nachgewiesen haben – Anlage 1 Nr. 2 § 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung – und denen die KV eine Genehmigung zur Substitution erteilt hat.

2.2 **Ein Arzt darf unter diesen Voraussetzungen** für einen Patienten (Substituenten) **ein Substitutionsmittel verschreiben**, wenn und solange

- der Substitution keine medizinischen Ausschlussgründe entgegenstehen
- die Notwendigkeit einer psychosozialen Behandlung bzw. Betreuung geprüft wurde
- der Arzt die Meldeverpflichtungen nach § 5b Abs. 2 BtMVV erfüllt hat
- seine Untersuchungen und Erhebungen keine Erkenntnisse ergeben haben, dass der Substituent
  - von einem anderen Arzt Substitutionsmittel erhält
  - sich nicht an die mit dem behandelnden Arzt getroffenen Vereinbarungen hält
  - fortgesetzt einen problematischen Gebrauch mit anderen Stoffen betreibt, die den Erfolg der Therapie gefährden
  - das ihm verschriebene Substitutionsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet
- der Substituent den Behandelnden im erforderlichen Umfang konsultiert,
- er der Bundesopiumstelle unverzüglich schriftlich folgende Angaben verschlüsselt übermittelt
  - den Patientencode  
*(d.h. als erste und zweite Stelle den ersten und zweiten Buchstaben des ersten Vornamens, als dritte und vierte Stelle den ersten und zweiten Buchstaben des Familiennamens, als fünfte Stelle das Geschlecht – „F“ für weiblich, „M“ für männlich – sowie als sechste bis achte Stelle jeweils die letzte Ziffer des Geburtstags, -monats und -jahrs durch Vergleich mit dem Personalausweis oder Reisepass des Substituenten)*
  - das verschriebene Substitutionsmittel
  - das Datum der ersten ggf. das der letzten Anwendung eines Substitutionsmittels
  - seinen Namen und seine Anschrift (Straße, Hausnummer, Ortschaft).

Die Meldungen können sowohl auf elektronischem Weg als auch auf dem Postweg erfolgen. Entsprechende Formulare stellt die Bundesopiumstelle unter [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) im Abschnitt „Betäubungsmittel/Grundstoffe“, „Betäubungsmittel“, „Substitutionsregister“ zur Verfügung. Dort finden sich ebenfalls weitere Hinweise zum Ausfüllen der Formulare.

2.3 **Ein Arzt, der die Mindestanforderungen** an eine suchttherapeutische Qualifikation **nicht erfüllt**, darf höchstens zehn Opioidabhängigen gleichzeitig Substitutionsmittel verschreiben, sofern

- er die Behandlung mit einem Arzt, der diesen Anforderungen genügt, abstimmt, dessen Name und Anschrift (Straße, Hausnummer, Ortschaft) in die Meldung über die Substituenten aufzunehmen sind, sowie
- sichergestellt ist, dass diese Patienten zu Beginn der Behandlung und mindestens einmal im Quartal einem entsprechend qualifizierten Arzt vorgestellt werden.

2.4 Vertreter des substituierenden Arztes sollen eine suchttherapeutische Qualifikation besitzen. Steht kein entsprechender Arzt zur Verfügung, kann nach vorheriger Absprache mit dem substituierenden Arzt ein anderer Arzt die Vertretung bis zu 4 Wochen, längstens insgesamt 12 Wochen im Kalenderjahr übernehmen.

Unvorgesehene Änderungen in der Behandlung – ausgenommen in Notfällen – dürfen nicht ohne Abstimmung mit dem vertretenen Arzt

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

- vorgenommen werden. Kann dies nicht erfolgen, ist ein anderer qualifizierter Arzt einzubeziehen.
- 2.5 Für einen Patienten (Substituenten) darf – innerhalb von 30 Tagen – auf einem oder mehreren mit dem Buchstaben „**S**“ gekennzeichneten BtM-Rezepten in Form von Zubereitungen verschrieben werden, **eins** der nachgenannten BtM:
- Buprenorphin, Levomethadon, Methadon, Morphin oder ein anderes zur Substitution zugelassenes Arzneimittel, außer Diacetylmorphin
  - Codein oder Dihydrocodein in begründeten Ausnahmefällen  
*(Wenn eine Unverträglichkeit gegenüber Methadon oder einem anderen Substitutionsmittel vorliegt, die Behandlung unter Codein bzw. Dihydrocodein deutlich besser verläuft oder der Substituent nach mehrjähriger Substitution mit einem dieser Stoffe zur Umstellung auf Methadon oder ein anderes Substitutionsmittel nicht motiviert werden kann.)*
- Die jeweiligen Zubereitungen dürfen nicht zur parenteralen Anwendung bestimmt sein.
- Diamorphin darf nur zur Behandlung in einer von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Einrichtung verschrieben, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden.**
- Für die Auswahl des Substitutionsmittels ist der allgemein anerkannte Stand der medizinischen Wissenschaft, der durch die Bundesärztekammer in Richtlinien festgestellt wird, maßgebend, – Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioideabhängiger sowie § 5 Absatz 11 BtMVV*
- Zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebots hat der Arzt gemäß den Arzneimittel-Richtlinien grundsätzlich das kostengünstigste Substitutionsmittel in der preisgünstigsten Darreichungsform zu verwenden;*
- Anlage 1 Nr. 2 § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesauschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung.
- 2.6 Der Behandelnde hat sicherzustellen, dass
- das Substitutionsmittel dem Patienten (Substituenten) nur von
    1. dem substituierenden Arzt in der Einrichtung, in der er ärztlich tätig ist,
    2. dem vom substituierenden Arzt in der Einrichtung nach Nummer 1 eingesetzten medizinischen Personal oder
    3. dem medizinischen, pharmazeutischen, pflegerischen oder in begründeten Fällen, in denen die Abgabe nicht anderweitig gewährleistet werden kann, auch anderem geeigneten Personal, das vom substituierenden Arzt eingewiesen wurde, in
      - a) einer stationären Einrichtung der medizinischen Rehabilitation,
      - b) einem Gesundheitsamt,
      - c) einem Alten- oder Pflegeheim,
      - d) Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs,
      - e) einem Hospiz oder
      - f) einer anderen geeigneten Einrichtung, die zu diesem Zweck von der zuständigen Landesbehörde anerkannt sein muss,
  - bei einem Hausbesuch zum unmittelbaren Verbrauch überlassen wird
- im Falle der Verordnung Codein oder Dihydrocodein enthaltender Zubereitungen dem Patienten (Substituenten) jeweils nur eine Dosis zum unmittelbaren Verbrauch überlassen, ggf. die für einen Tag zusätzlich benötigte Menge in abgeteilten Einzeldosen ausgehändigt wird
  - die benötigten Substitutionsmittel, die er in einer der vorgenannten Einrichtungen unter seiner Verantwortung lagern kann, dort gesondert aufbewahrt und gegen unbefugte Entnahme gesichert werden – § 15 BtMG –; die Einwilligung des über die jeweiligen Räumlichkeiten Verfügungsberchtigten bleibt unberührt.
- 2.7 Der substituierende Arzt darf dem Patienten Substitutionsmittel zur eigenverantwortlichen Einnahme verschreiben,
- sobald und solange er zu dem Ergebnis kommt, dass eine Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch nicht mehr erforderlich ist
  - ausnahmsweise, wenn
- a) die Kontinuität der Substitutionsbehandlung des Patienten nicht anderweitig gewährleistet werden kann,
  - b) der Verlauf der Behandlung dies zulässt,
  - c) Risiken der Selbst- oder Fremdgefährdung soweit wie möglich ausgeschlossen sind **und**
  - d) die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- Die Verschreibung kann eine Reichsdauer des Substitutionsmittels von bis zu sieben Tagen, in begründeten Einzelfällen von bis zu 30 Tagen umfassen. Ein begründeter Einzelfall kann nur durch einen medizinischen Sachverhalt nach der Richtlinie der Bundesärztekammer oder einen anderen Sachverhalt begründet sein, den der Patient dem Arzt glaubhaft machen muss. Ein solcher Sachverhalt liegt vor, wenn der Patient aus wichtigen Gründen, die seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder seine Erwerbstätigkeit betreffen, darauf angewiesen ist, eine Verschreibung des Substitutionsmittels zur eigenverantwortlichen Einnahme für bis zu 30 Tage zu erhalten. Der substituierende Arzt darf solch eine Verschreibung nur im Rahmen einer persönlichen Konsultation an den Patienten aushändigen oder infolge einer telemedizinischen Konsultation an ihn übermitteln.
- In einem Zeitraum von 30 Tagen hat mindestens eine persönliche Konsultation stattzufinden.
- Die Verschreibung ist nach dem Buchstaben „S“ zusätzlich mit dem Buchstaben „T“ zu kennzeichnen. Der substituierende Arzt kann patientenindividuelle Zeitpunkte festlegen, zu denen Teilmengen des verschriebenen Substitutionsmittels in der Apotheke an den Patienten oder an die Praxis des substituierenden Arztes abgegeben oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden sollen.
- 2.8 **Arztwechsel**
- Übernimmt ein Arzt die bereits laufende Substitutionsbehandlung eines Patienten, so muss er die notwendigen Informationen beim vorbehandelnden Arzt einholen.
- Der vorbehandelnde Arzt muss die Abmeldung beim Substitutionsregister vornehmen. Der weiterbehandelnde Arzt muss entsprechend die erneute Anmeldung des Patienten beim Substitutionsregister vornehmen.
- ### 3. Praxisbedarf
- (Zum Praxisbedarf zählen Arzneimittel, die jeweils bei mehr als einem Patienten Verwendung finden oder bei Notfällen sowie im Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff bei mehr als einem Patienten zur Verfügung stehen müssen – OVG Münster 13 B 3082/95 –; s. auch Umfang der Verschreibungsberechtigung.)*
- Ein Arzt darf für seinen Praxisbedarf auf einem oder mehreren BtM-Rezepten (s. Formalien) die in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführten BtM, außer Etorphin, bis zu seinem durchschnittlichen Zweiwochenbedarf verschreiben, mindestens die kleinste Packungseinheit, im Übrigen unter Beachtung der festgesetzten Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform; die Vorratshaltung soll für jedes BtM einen Monatsbedarf nicht überschreiten.
- ### 4. Stationsbedarf
- (s. auch Umfang der Verschreibungsberechtigung)*
- Ein entsprechend befugter Arzt darf für einen Stationsbedarf seines Verantwortungsbereichs auf einem oder mehreren BtM-Anforderungsscheinen (s. Formalien)
- die unter Praxisbedarf genannten BtM
- verschreiben, jedoch unter Beachtung der Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform.
- In medizinisch geeigneten Fällen umfasst die Versorgung von Patienten in einem Krankenhaus auch*
- vorstationäre Behandlungen, längstens 3 Behandlungstage innerhalb von 5 Tagen vor Beginn der stationären
  - nachstationäre Behandlungen, 7 Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen, bei Organübertragungen bis zu 3 Monate, nach Beginn der stationären – diese Fristen können in begründeten Einzelfällen verlängert werden – sowie
  - ambulant durchführbare Operationen und sonstige stationsersetzende Eingriffe;
- §§ 115 a Abs. 2, 115 b Abs. 1 SGB V.

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

### 5. Verschreiben für Patienten in Alten- oder Pflegeheimen, Hospizen und in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung

Ein für Patienten einer der angeführten Einrichtungen verschreibender Arzt,

- kann bestimmen, dass
  - die Verschreibungen nicht den Patienten ausgehändigt, sondern nur durch ihn oder durch von ihm angewiesenes oder beauftragtes Personal seiner Praxis oder der angegebenen Einrichtungen in einer Apotheke eingelöst werden
  - die BtM den Patienten nur von ihm oder von ihm eingewiesenen und kontrollierten Personal zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden
- darf die BtM der Patienten in einer dieser Einrichtungen unter seiner Verantwortung – unter Berücksichtigung gesonderter Lagerung und Sicherung gegen unbefugte Entnahme – § 15 BtMG – aufbewahren; die Einwilligung des über die jeweiligen Räumlichkeiten Verfügungsbe rechtigten bleibt unberührt
- kann, sofern dort gelagerte BtM nicht mehr benötigt werden, diese für andere Patienten dieser Einrichtung erneut verschreiben oder an eine versorgende Apotheke zum Zweck der Wiederverwendung zurückgeben.

Ist in Notfallsituationen die Sicherstellung der Versorgung eines ambulanten Palliativpatienten (im Hospiz oder zuhause) mit BtM mittels einer Verschreibung nicht möglich, so darf der behandelnde Arzt unter bestimmten Voraussetzungen BtM in Form von Fertigarzneimitteln aus seinem Bestand dem Patienten zur späteren Anwendung überlassen (siehe hierzu § 13 Abs. 1a BtMG). Die überlassene BtM-Menge darf nur die Versorgungslücke schließen, bis dem Patienten die erforderlichen verschriebenen BtM zur Verfügung gestellt werden können. Die Höchstüberlassungsmenge darf den Dreitägesbedarf keinesfalls überschreiten.

Der Gesetzgeber hat die Bedingungen für das Überlassen von BtM zur späteren Anwendung bewusst sehr eng gefasst, um die Anwendung auf wenige Fälle – im Sinne einer Notfallregelung – zu begrenzen.

### 6. Einrichtung eines Rettungsdienstes

Ein vom Träger oder dem Durchführenden eines Rettungsdienstes beauftragter Arzt

(D. h., jeder Arzt, der nicht durch anderweitige, u. a. dienstrechtliche Verpflichtungen gehindert ist.)

darf für die zu seinem Verantwortungsbereich gehörenden Einrichtungen bzw. Teileinrichtungen dieses Dienstes auf einem oder mehreren BtM-Anforderungsscheinen (s. *Formalien*)

die unter Praxisbedarf genannten BtM

verschreiben, jedoch unter Beachtung der Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform.

Das Gleiche gilt in einem Großschadensfall für den zuständigen leitenden Notarzt.

Diese BtM-Anforderungsscheine müssen in der Apotheke eingelöst werden, mit welcher der Träger oder der Durchführende des Rettungsdienstes die Belieferung der Verschreibungen wie auch eine mindestens halbjährige Überprüfung der BtM-Vorräte in den Einrichtungen bzw. deren Teileinrichtungen, insbesondere auf deren einwandfreie Beschaffenheit sowie ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung schriftlich vereinbart hat.

### 7. Ausrüstung eines Kauffahrteischiffes

Ein von der zuständigen Behörde mit der Ausrüstung von Kauffahrteischiffen beauftragter Arzt

- darf auf einem BtM-Rezept für die Ausrüstung von in seinem Zuständigkeitsbereich liegender
  - die Bundesflagge führender
    - Kauffahrteischiffe
    - anderer Schiffe
- bei Schiffsbesetzung ohne Schiffsarzt Morphin enthaltende Arzneimittel verschreiben (§ 7 BtMVV und § 108 Seearbeitsgesetz)
  - nicht die Bundesflagge führender
    - Kauffahrteischiffe
    - anderer Schiffe

bei Schiffsbesetzung mit Schiffsarzt das vorgenannte BtM wie auch andere der verschreibungsfähigen BtM (*außer Etorphine*) verordnen. (Eine Höchstmengenbegrenzung ist nicht vorgegeben, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verschreibung entsprechend der international üblichen Praxis auf den Ersatz verbrauchter oder unbrauchbar gewordener BtM zu begrenzen ist und die Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform zu beachten sind.)

- hat,
  - falls er vor Auslaufen eines die Bundesflagge führenden Schiffes nicht rechtzeitig erreichbar war und es sich bei den infolgedessen durch einen Berechtigten einer Apotheke ersetzen, um unbrauchbar gewordene oder im Ausland beschaffte BtM handelt
  - nachträglich ein mit dem Buchstaben „K“ zu kennzeichnendes BtM-Rezept (s. *Formalien*) auszufertigen, entsprechend der diesbezüglichen Empfangsbestätigung des für die Krankenfürsorge des Schiffes Verantwortlichen
  - ggf. bei nicht Vorliegen dieser Voraussetzungen unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten.

## Formalien

### 8. Zur Verschreibung vorgeschriebene Formblätter

BtM müssen auf den von der Bundesopiumstelle ausgegebenen jeweils dreiteiligen amtlichen Formblättern verschrieben werden.

– Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) – Betäubungsmittel/Grundstoffe – Betäubungsmittel – Formulare oder FAQ. Kontakt zur Hotline Tel.: 0228 99307 4321 – montags bis freitags 9.00-12.00 Uhr –

Eine Verschreibung kann erfolgen

- auf **BtM-Rezepten** für den Bedarf eines Patienten, den Bedarf der eigenen Praxis, ggf. die Ausrüstung eines Kauffahrteischiffes siehe: [https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/BtM-Rezepte-Verschreibung/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/BtM-Rezepte-Verschreibung/_node.html)
- auf **BtM-Anforderungsscheinen** für einen Stationsbedarf von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen, für Einrichtungen bzw. Teileinrichtungen des Rettungsdienstes, für den Notfallbedarf eines Hospizes oder einer Einrichtung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung sowie für den im Großschadensfall vom leitenden Notarzt festgestellten Bedarf (siehe Link unter *BtM-Rezepte – nummerierte, selbstdurchschreibende zu 30 Stück geheftete Belegsätze.*)

Diese Formblätter werden auf schriftliche Anforderung unter Nachweis der Berufsberechtigung sowie ggf. der entsprechenden Leitungsfunktion über sandt; zur Geschäftserleichterung werden diesbezügliche Vordrucke zur Verfügung gestellt.

BtM-Rezept-Formblätter dürfen nur im Vertretungsfall – bei Krankheit, Urlaub oder anderweitiger Verhinderung – übertragen, BtM-Anforderungsscheine – unter Nachweisführung – nur an Leiter von Teileinheiten des jeweiligen Krankenhauses bzw. an Leiter von Teileinheiten einer Einrichtung eines Rettungsdienstes weitergegeben werden.

In Ermangelung einer eindeutigen Regelung bestehen verschiedene Ansichten darüber, ob Ärzte, an die BtM-Anforderungsscheine „weitergegeben“ wurden, als „Vertreter“ anzusehen sind, oder nur diejenigen, die den leitenden Personenkreis in Abwesenheit zu vertreten haben. In den erstgenannten Fällen dürfte es sich daher empfehlen, ebenfalls „i. V.“ zu zeichnen.

Die Teile I und II der ausgefertigten Belegsätze sind zur Vorlage in einer Apotheke bestimmt; die Teile III, ggf. die Teile I bis III fehlerhaft ausgefertigter Belegsätze dienen als Verbleibsstücke.

(Ein BtM-Rezept darf von einer Apotheke nur beliefert werden, wenn es innerhalb von 7 Tagen – nach dem Tag der Ausfertigung – in der Apotheke vorgelegt wird.)

BtM-Rezept-Formblätter sind gegen Entwendung zu sichern, ein Verlust ist der Bundesopiumstelle unverzüglich unter Angabe der Rezeptnummern anzuzeigen.

Seit dem 3.4.2013 werden ausschließlich fälschungssichere Rezeptformulare von der Bundesopiumstelle an die verschreibenden Ärztinnen und Ärzte ausgegeben. Alle anderen BtM-Rezepte sind am 1.1.2015 ungültig geworden.

Die BtM-Rezepte tragen eine deutlich sichtbare, fortlaufende, 9-stellige Rezeptnummer, mit der sie dem verschreibenden Arzt eindeutig zugeordnet werden.

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

Um den Sicherheitsanforderungen im BtM-Verkehr gerecht zu werden, sind die BtM-Rezepte mit Sicherheitsmerkmalen versehen. Die Echtheit eines BtM-Rezeptes kann in der Apotheke mit einfachen Mitteln überprüft werden. Unter UV-A-Licht (wie bei der Geldscheinprüfung) verändert das weitgehend gelbliche BtM-Rezept seine Farbe und die schwarz eingedruckte Rezeptnummer erscheint grünlich-fluoreszierend.

Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.bfarm.de/btm-rezept](http://www.bfarm.de/btm-rezept).

### 9. Ausfertigung der Verschreibungsformblätter

1. Bei Verschreibungen für einen **Patienten (Substituenten)** oder den **Praxisbedarf** sind auf dem **BtM-Rezept** anzugeben

1.1.1 der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Ortschaft) des Patienten

1.1.2 ggf. der Vermerk „Praxisbedarf“ anstelle der nach Ziff. 1.1.1, 1.4 und 1.5 geforderten Angaben

1.2 das Ausstellungsdatum

1.3.1 die eindeutige Arzneimittelbezeichnung, sofern dadurch das (die) verordnete(n) BtM nicht zweifelsfrei bestimmt ist (sind), zusätzlich die Gewichtsmenge(n) des (der) BtM je Packungseinheit(en), bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilte Form sowie die Darreichungsform(en), ggf. den Verdünnungsgrad

1.3.2 die Menge des Arzneimittels in „g“ oder „ml“ – Nominalgehalt –, die Stückzahl(en) der abgeteilten Form(en) – bei Amp., Supp., Tbl. u. a. – z. B.

Methylphenidat musterpharm 40 mg, 60 Kps.

Fentanyl Pflaster 50 Mikrogramm/h, 5 St.; enthält 8,25 mg Fentanyl Morphin musterpharm, 10 mg Ampullen, 20 St.

Durch die Verschärfung der Anforderungen an die Mengenangaben im Rahmen der 15. BtMÄndV ist die Verwendung der Packungsgrößenkennzeichnungen „N 1“, „N 2“ bzw. „N 3“ nicht mehr zugelassen, da diese nicht in jedem Fall eine eindeutige Mengenbestimmung ermöglichen; die Angabe der Maßeinheit ist nur in Zweifelsfällen erforderlich. Der Verschreibende ist nicht an die handelsüblichen Packungseinheiten gebunden.) (Die bei flüssigen Zubereitungen in der aus technischen Gründen erforderlichen Überfüllung des Abgabebehältnisses enthaltene BtM-Menge ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

Im Falle eines nach Rezeptur anzufertigenden Arzneimittels sind auch die den BtM-rechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Be standteile nach Art und Menge zu vermerken.

- 1.4 die Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe  
(Ein Hinweis auf die Gebrauchsinformation eines Fertigarzneimittels wird dieser Forderung nicht gerecht)

1.4.1 im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, muss auf dem Rezept ein Hinweis auf diese Gebrauchsanweisung gegeben werden. Dieser Hinweis muss seit 13.12.2014 keiner speziellen Formvorgabe genügen.

1.4.2 im Falle einer Verschreibung im Rahmen einer Substitutionsbehandlung, zusätzlich die Reichdauer des Substitutionsmittels in Tagen und im Fall der Festlegung von Vorgaben zur Abgabe des Substitutionsmittels nach § 5 Absatz 8 Satz 11 oder, im Fall, dass dem Patienten schriftliche Vorgaben zur Abgabe oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch des Substitutionsmittels übergeben wurden, ein Hinweis auf diese schriftlichen Vorgaben,

1.5 die zusätzliche Kennzeichnung bei einer Verschreibung

- im Zuge einer Substitution durch den Buchstaben „S“ und im Rahmen der Verschreibung eines Substitutionsmittels für bis zu 7 Tage bzw. bis zu 30 Tage (im Einzelfall nach § 5 Absatz 8 BtMVV) zusätzlich durch den Buchstaben „T“

- für ein Kauffahrteischiff durch den Buchstaben „K“

- in einem Notfall durch den Buchstaben „N“;

(in den beiden zuletzt genannten Fällen sind diese Kennzeichnungen nur auf den nachträglich auszustellenden BtM-Rezepten vorzunehmen.)

1.6 der Name des Verschreibenden, seine Berufsbezeichnung und Anschrift (Straße, Hausnummer, Ortschaft) sowie seine Telefonnummer

1.7 die Unterschrift des Verschreibenden, im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk „i. V.“

2. In einem **Notfall** (d. h. wenn kein BtM-Rezept zur Verfügung steht) dürfen für einen Patienten – ausgenommen im Falle einer Substitution – oder einen Praxisbedarf

**BtM in einem zur Behebung des Notfalls erforderlichen Umfang** auf einem Normalrezept verschrieben werden.

(Eine derartige Verordnung ist mit den Angaben nach Ziff. 1 zu versehen und durch den Vermerk „**Notfall-Verschreibung**“ zu kennzeichnen; der Verschreibende ist verpflichtet, der abgebenden Apotheke unverzüglich ein entsprechend ausgestelltes und mit dem Buchstaben „N“ versehenes BtM-Rezept nachzureichen. Eine vor mehr als einem Tag ausgefertigte „Notfall-Verschreibung“ darf nicht beliefert werden; hierbei ist der Tag der Ausstellung nicht zu berücksichtigen – § 187 BGB –.)

3. Bei Verschreibungen für einen **Stationsbedarf** oder eine **Einrichtung des Rettungsdienstes** sind auf dem ggf. den **BtM-Anforderungsschein(en)** anzugeben

3.1 der Name oder die Bezeichnung und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Ortschaft) der Einrichtung – ggf. ferner der Teileinheit bei einer gegliederten Einrichtung – für welche d(as-ie) BtM bestimmt ist (sind)

3.2 das Ausstellungsdatum

3.3 die Bezeichnung des (der) BtM und dessen (deren) Menge(n) entsprechend Ziff. 1.3.1 und 1.3.2

3.4 der Name und die Telefonnummer des Verschreibenden

3.5 die Unterschrift u. a. des Verschreibenden entsprechend Ziff. 1.7.

4. Bei Verschreibungen für die **Ausrüstung eines Kauffahrteischiffes** sind auf dem **BtM-Rezept** anstelle der nach Ziff. 1.1, 1.4 und 1.5 geforderten Angaben zu vermerken

4.1 der Name des Schiffes

4.2 der Name des Reeders

4.3 der Heimathafen des Schiffes

4.4 das Ausstellungsdatum

4.5 die Bezeichnung des (der) BtM und dessen (deren) Menge(n) entsprechend Ziff. 1.3.1 und 1.3.2

4.6 der Name u. a. des Verschreibenden entsprechend Ziff. 1.6

4.7 die Unterschrift u. a. des Verschreibenden entsprechend Ziff. 1.7.

Die vorstehenden Angaben

- müssen auf allen Teilen des entsprechenden Formblattes dauerhaft und übereinstimmend vermerkt werden

(Die ehemalige Forderung, die Formblätter „mit Tintenstift oder Kugelschreiber“ auszufertigen, wurde durch „dauerhaft“ ersetzt; dadurch wurde die Art des Schreibgerätes, sofern die Schrift nicht durch normale mechanische Beeinträchtigung gelöscht oder verändert werden kann, freigestellt und somit auch die rechnergestützte Ausfertigung, z. B. durch Tintendrucker, ermöglicht.)

- können mit Ausnahme der Unterschrift des Verschreibenden auch durch eine andere Person erfolgen.

Nachträgliche Änderungen dürfen nur durch den Verschreibenden vorgenommen werden und müssen durch dessen Unterschrift bestätigt werden.

(Die wegen irrtümlicher, unleserlicher oder unvollständiger Angaben – nach Rücksprache mit dem Verschreibenden – durch einen pharmazeutischen Mitarbeiter der beliefernden Apotheke erfolgte Änderung einer Verschreibung, ist von dem Verschreibenden auf dem ihm verbliebenen Teil III zu notieren. In Fällen, in denen eine Rücksprache nicht möglich war, ist ebenso zu verfahren, sobald die nachträgliche Unterrichtung über die aus dringendem Anlass getätigte Abgabe erfolgt ist.)

### 10. Grenzüberschreitender Reise- und Dienstleistungsverkehr

Grundsätzlich können Patienten BtM, die nach den Bestimmungen der geltenden Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) von einem Arzt verschrieben wurden, in einer der Dauer der Reise angemessenen Menge als persönlichen Reisebedarf im grenzüberschreitenden Verkehr mitführen. Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens (zur Zeit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn; Stand Oktober 2025) sollte die Mitnahme von ärztlich verschriebenen BtM mit einer vom Arzt ausgefüllten und durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauf-

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

tragte Stelle beglaubigten Bescheinigung erfolgen (Bescheinigung gemäß Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens). Um BtM-haltige Medikamente auch bei Reisen in andere als die oben genannten Länder mitnehmen zu können, rät die Bundesopiumstelle den Patienten, sich eine mehrsprachige ärztliche Bescheinigung gemäß den Richtlinien für Reisende des INCB (International Narcotics Control Board, siehe auch [www.incb.org](http://www.incb.org), Guidelines for Travellers) ausstellen zu lassen, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung ist ebenfalls durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle beglaubigen zu lassen und bei der Reise mitzuführen.

### 11. Nachweis des Verbleibs und des Bestandes von Betäubungsmitteln

Jeder Verschreibungsberechtigte hat den Verbleib der von ihm verordneten, ggf. erhaltenen, angewandten, zum unmittelbaren Verbrauch überlassenen oder sonstwie bei ihm verbliebenen BtM nachzuweisen durch

- die Aufbewahrung des Teils III jeder ausgefertigten, ggf. der Teile I bis III jeder fehlerhaft ausgefertigten Verschreibung (BtM-Rezept, bzw. -Anforderungsschein), nach Ausstellungsdaten, der BtM-Rezepte ggf. nach Vorgabe der zuständigen Landesbehörde geordnet, der Nachweise über die Weitergabe von BtM-Anforderungsscheinen nach der letzten Eintragung an gerechnet, jeweils über einen Zeitraum von drei Jahren
- fortlaufende Aufzeichnungen, unverzüglich nach Bestandsänderung, in dauerhafter Form, ggf. durch eine andere Person,
  - über den Praxisbedarf, über den Stationsbedarf der Krankenhäuser oder Einrichtungen des Rettungsdienstes; sofern Teileinheiten bestehen, sind die Nachweise in diesen zu führen
  - über in Alten- oder Pflegeheimen sowie Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung unter Verantwortung des Verschreibenden gelagerte BtM
  - für jedes BtM unter Angabe der Bezeichnung, ggf. der Darreichungsform, nach Gewicht (g/mg-Nominalgehalt) bzw. nach Stückzahl, bei homöopathischen Zubereitungen nach Verdünnungsgrad; Mengenangaben von im Rahmen einer Behandlung angewendeten flüssigen Zubereitungen auch nach Volumen (ml-Nominalgehalt)

(Bei der Nachweisführung über flüssige Zubereitungen ist die Gewichtsmenge des BtM, die in der aus technischen Gründen erforderlichen Überfüllung des Abgabebehältnisses enthalten ist, nur zu berücksichtigen, wenn dadurch der Abgang höher ist als der Zugang; diese Differenz ist als „Überfüllung“ auszuweisen.)

(Über ausgenommene Zubereitungen brauchen keine Verbleibsnachweise geführt zu werden. Es empfiehlt sich, den Verbleib von ausgenommenen Zubereitungen mit Codein bzw. Dihydrocodein für BtM-Abhängige oder Alkoholkranke nachzuweisen. Für die Durchführung einer solchen Substitution besteht ohnehin schon eine Dokumentationspflicht.)

- über jeden Zugang, Abgang und Bestand der BtM, getrennt für jedes BtM, unter Angabe der Daten des Zugangs bzw. Abgangs, des Abgebenden (u. a. Apotheke) bzw. Empfängers (z. B. Patient) deren bzw. dessen Name oder Firma und Anschrift (Straße, Hausnummer, Ortschaft) bzw. der sonstigen Herkunft oder des anderweitigen Verbleibs
- auf Karteikarten oder in BtM-Büchern mit fortlaufend nummerierten Seiten nach amtlichen Formblättern, die durch verschiedene Anbieter vertrieben werden bzw. mittels elektronischer Datenverarbeitung, sofern jederzeit ein Ausdruck in der Reihenfolge der vor- genannten Formblätter gewährleistet ist

(Für die Dokumentationspflicht in Alten- oder Pflegeheimen sowie Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung sind keine besonderen Vordrucke vorgeschrieben, es können die vorgenannten Formblätter verwendet werden.)

(Hinsichtlich der vorgeschriebenen Eintragungen in das BtM-Buch eines die Bundesflagge führenden Schiffes wie auch der Prüfmerke durch den Kapitän oder den Schiffsarzt ist die elektronische Form ausgeschlossen.)

- im Falle des Überlassens eines BtM zum unmittelbaren Verbrauch für
  - einen Substituenten
  - einen Patienten in einem Alten- oder Pflegeheim, in einem Hospiz oder einer Einrichtung der spezialisierten ambulanten

### Palliativversorgung

sind Verbleib und Bestand patientenbezogen nachzuweisen (siehe: [https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/_node.html) und dort unter „Formulare“).

- die Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung dieser Nachweise, einschließlich der Übereinstimmung der Bestände mit diesen Nachweisen

- durch den Verschreibungsberechtigten auch im Falle der Verschreibung für Bewohner von Alten- oder Pflegeheimen sowie Hospizen
- durch den behandelnden Arzt im Falle des Überlassens eines Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch
- durch den beauftragten Arzt in Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
- durch den beauftragten Arzt in Einrichtungen des Rettungsdienstes
- durch den für die Krankenfürsorge Verantwortlichen auf den die Bundesflagge führenden Schiffen

am Ende jeden Kalendermonats; sofern sich eine Bestandsänderung ergeben hat, ist von dem jeweils Verantwortlichen das Prüfdatum und sein Namenszeichen zu vermerken, im Falle elektronischer Datenverarbeitung auf den zum Monatsende vorgenommenen Ausdrucken

- die Aufbewahrung dieser Nachweise durch den jeweils Verantwortlichen in den genannten Einrichtungen drei Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet; bei einem Wechsel in deren Leitung oder einer ihrer Teileinheiten sind das Datum der Übergabe sowie der übergebene Bestand zu vermerken und durch die Unterschriften der betroffenen Personen zu bestätigen.

Die vorgenannten Unterlagen sind der für die Überwachung des BtM-Verkehrs zuständigen Landesbehörde auf Verlangen einzusenden oder deren Beauftragten vorzulegen; in der Zwischenzeit müssen vorläufige Verbleibsnachweise geführt werden, die nach Rückgabe der Belege nachzutragen sind.

Ausgenommen von den vorstehenden speziellen Nachweisverpflichtungen sind im Großschadensfall die leitenden Notärzte; diese haben die verbrauchten BtM lediglich zusammengefasst nachzuweisen und dies unter Angabe der nicht verbrauchten BtM der zuständigen Landesbehörde anzugeben.

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

**Tabelle A** der verschreibungsfähigen Stoffe, mit Eintrag von Fertigarzneimitteln in ROTE LISTE, Stand 1.11.2025

In den Spalten 1 bis 3 sind angegeben:

1. die Kennzeichnung des BtM nach dem BtMG

2. die Bezeichnung des jeweiligen Arzneimittels

3. der Nominalgehalt und die Stückzahl je Packungseinheit

Kennzeichnung nach dem BtMG	Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform	Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit
<b>Alfentanil</b>	Alfentanil-hameln 0,5 mg/ml Injektionslösung	1,088 mg/2 ml Alfentanilhydrochlorid 10
	Alfentanil-hameln 0,5 mg/ml Injektionslösung	5,44 mg/10 ml Alfentanilhydrochlorid 5
<b>Buprenorphin</b>	Buprenorphin axunio 5 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	5 mg/6,25 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4
	Buprenorphin axunio 10 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	10 mg/12,5 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4
	Buprenorphin axunio 20 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	20 mg/25,5 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4
	Buprenorphin dura 2 mg Sublingualtabletten	2 mg Buprenorphin 7, 28
	Buprenorphin dura 8 mg Sublingualtabletten	8 mg Buprenorphin 7, 28
	Buprenorphin Libra-Pharm 3 Tage 35 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	20 mg/25 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 10, 16, 20
	Buprenorphin Libra-Pharm 3 Tage 52,5 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	30 mg/37,5 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 8, 10, 16, 20
	Buprenorphin Libra-Pharm 3 Tage 70 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	40 mg/50 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 8, 10, 16, 20
	Buprenorphin Libra-Pharm 4 Tage 35 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	20 mg/25 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 5, 8, 10, 16, 20
	Buprenorphin Libra-Pharm 4 Tage 52,5 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	30 mg/37,5 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 5, 8, 10, 16, 20
	Buprenorphin Libra-Pharm 4 Tage 70 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	40 mg/50 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 5, 8, 10, 16, 20
	Buprenorphin Libra-Pharm 7 Tage 5 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	5 mg/6,25 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 12
	Buprenorphin Libra-Pharm 7 Tage 10 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	10 mg/12,5 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 12
	Buprenorphin Libra-Pharm 7 Tage 20 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	20 mg/25 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 12
<b>Buvidal</b>	Buvidal 8 mg Depot-Injektionslösung	8 mg Buprenorphin 1
	Buvidal 16 mg Depot-Injektionslösung	16 mg Buprenorphin 1
	Buvidal 24 mg Depot-Injektionslösung	24 mg Buprenorphin 1

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

<b>Kennzeichnung nach dem BtMG</b>	<b>Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform</b>	<b>Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit</b>
<b>Buprenorphin</b> (Forts.)	Buvidal 32 mg Depot-Injektionslösung	32 mg Buprenorphin 1
	Buvidal 64 mg Depot-Injektionslösung	64 mg Buprenorphin 1
	Buvidal 96 mg Depot-Injektionslösung	96 mg Buprenorphin 1
	Buvidal 128 mg Depot-Injektionslösung	128 mg Buprenorphin 1
	Buvidal 160 mg Depot-Injektionslösung	160 mg Buprenorphin 1
	Norspan 5 µg/h Transdermales Pflaster	5 mg/6,25 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 12
	Norspan 10 µg/h Transdermales Pflaster	10 mg/12,5 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 12
	Norspan 20 µg/h Transdermales Pflaster	20 mg/25 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 12
	Norspan 30 µg/h Transdermales Pflaster	30 mg/37,5 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 12
	Norspan 40 µg/h Transdermales Pflaster	40 mg/50 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 12
	Suboxone 2 mg/0,5 mg Sublingualfilm	2 mg Buprenorphin 28
	Suboxone 8 mg/2 mg Sublingualfilm	8 mg Buprenorphin 28
	Suboxone 2 mg/0,5 mg Sublingualtabletten	2 mg Buprenorphin 7, 28
	Suboxone 8 mg/2 mg Sublingualtabletten	8 mg Buprenorphin 7, 28
	Suboxone 16 mg/4 mg Sublingualtabletten	16 mg Buprenorphin 28
	SUBUTEX 0,4 mg Sublingualtabletten	0,4 mg Buprenorphin 28
	SUBUTEX 2 mg Sublingualtabletten	2 mg Buprenorphin 7, 28, 49
	SUBUTEX 8 mg Sublingualtabletten	8 mg Buprenorphin 7, 28, 49
	Subutex 100 mg Depot-Injektionslösung in einer Fertigspritze	100 mg/0,5 ml Buprenorphin 1
	Subutex 300 mg Depot-Injektionslösung in einer Fertigspritze	300 mg/1,5 ml Buprenorphin 1
	TEMGESIC Ampullen Injektionslösung	0,3 mg/1 ml Buprenorphin 5

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

Kennzeichnung nach dem BtMG	Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform	Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit
<b>Buprenorphin</b> (Forts.)	TEMGESIC sublingual Sublingualtabletten  TEMGESIC forte sublingual Sublingualtabletten  Transtec PRO 35 Mikrogramm/h transdermales Pflaster  Transtec PRO 52,5 Mikrogramm/h transdermales Pflaster  Transtec PRO 70 Mikrogramm/h transdermales Pflaster	0,2 mg Buprenorphin 20, 50  0,4 mg Buprenorphin 20, 50  20 mg/25 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 10, 16, 20  30 mg/37,5 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 10, 16, 20  40 mg/50 cm <sup>2</sup> Buprenorphin 4, 8, 10, 16, 20
<b>Codein als Substitutionsmittel</b> (nur Monopräparate, die nicht zur intravenösen Anwendung bestimmt sind)	Codeinum phosphoricum Compren 30 mg Tabletten  Codeinum phosphoricum forte Compren 50 mg Tabletten  Codicocompren 50 mg retard Retardtabletten  Tussoret Tag-/Nacht-Kapseln	30 mg Codeinphosphat 10, 20  50 mg Codeinphosphat 10, 20  50 mg Codeinphosphat 10, 20  Tag-Kps.: 40,72 mg Codeinphosphat Nacht-Kps.: 67,87 mg Codeinphosphat 10 (5 + 5), 20 (10 + 10)
<b>Dexamfetamin</b>	Attentin 5 mg Tabletten  Attentin 10 mg Tabletten  Attentin 20 mg Tabletten	5 mg Dexamfetamin 20, 50  10 mg Dexamfetamin 30  20 mg Dexamfetamin 30
<b>Dihydrocodein als Substitutionsmittel</b> (nur Monopräparate, die nicht zur intravenösen Anwendung bestimmt sind)	Paracodin Tabletten	10 mg Dihydrocodein[(R,R)-tartrat] 20
<b>Fentanyl</b>	Abstral 100 µg Sublingualtabletten  Abstral 200 µg Sublingualtabletten  Abstral 300 µg Sublingualtabletten  Abstral 400 µg Sublingualtabletten  Abstral 600 µg Sublingualtabletten  Abstral 800 µg Sublingualtabletten  Durogesic SMAT 12 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	100 µg Fentanyl 10, 30  200 µg Fentanyl 10, 30  300 µg Fentanyl 10, 30  400 µg Fentanyl 10, 30  600 µg Fentanyl 30  800 µg Fentanyl 30  2,1 mg/5,25 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

<b>Kennzeichnung nach dem BtMG</b>	<b>Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform</b>	<b>Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit</b>
<b>Fentanyl</b> (Forts.)	Durogesic SMAT 25 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	4,2 mg/10,5 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20
	Durogesic SMAT 50 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	8,4 mg/21 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20
	Durogesic SMAT 75 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	12,6 mg/31,5 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20
	Durogesic SMAT 100 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	16,8 mg/42 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20
	Fentanyl-hameln 50 Mikrogramm/ml Injektionslösung	0,157 mg/2 ml Fentanylcitrat 10
	Fentanyl-hameln 50 Mikrogramm/ml Injektionslösung	0,785 mg/10 ml Fentanylcitrat 10
	Fentanyl-hameln 50 Mikrogramm/ml Injektionslösung	3,925 mg/50 ml Fentanylcitrat 1
	Fentanyl Hennig 12 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	1,375 mg/5 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20
	Fentanyl Hennig 25 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	2,75 mg/10 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20
	Fentanyl Hennig 50 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	5,5 mg/20 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20
	Fentanyl Hennig 75 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	8,25 mg/30 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20
	Fentanyl Hennig 100 Mikrogramm/Stunde transdermales Pflaster	11 mg/40 cm <sup>2</sup> Fentanyl 5, 10, 20
	Fentanyl PANPHARMA 0,1 mg Injektionslösung	0,157 mg/2 ml Fentanylcitrat 5, 10
	Fentanyl PANPHARMA 0,5 mg Injektionslösung	0,785 mg/10 ml Fentanylcitrat 5, 10
<b>Flunitrazepam</b>	PecFent 100 Mikrogramm/Sprühstoß Nasenspray, Lösung	100 µg Fentanyl 8, 32
	PecFent 400 Mikrogramm/Sprühstoß Nasenspray, Lösung	400 µg Fentanyl 8, 32, 96
	Rohypnol 1 mg Filmtabletten	1 mg Flunitrazepam 10, 20
<b>Hydromorphon</b>	Hydromorphone-hameln 2 mg/ml Injektions-/Infusionslösung	2 mg/1 ml Hydromorphonhydrochlorid 10
	Hydromorphone-hameln 10 mg/ml Injektions-/Infusionslösung	10 mg/1 ml Hydromorphonhydrochlorid 10
	Hydromorphone-hameln 10 mg/ml Injektions-/Infusionslösung	100 mg/10 ml Hydromorphonhydrochlorid 10
	Palladon 1,3 mg Hartkapseln	1,3 mg Hydromorphonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

<b>Kennzeichnung nach dem BtMG</b>	<b>Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform</b>	<b>Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit</b>
<b>Hydromorphon</b> (Forts.)	Palladon 2,6 mg Hartkapseln	2,6 mg Hydromorphonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Palladon injekt 2 mg Injektionslösung	2 mg/1 ml Hydromorphonhydrochlorid 10
	Palladon injekt 10 mg Injektionslösung	10 mg/1 ml Hydromorphonhydrochlorid 5
	Palladon injekt 100 mg Injektionslösung	100 mg/10 ml Hydromorphonhydrochlorid 5
	Palladon injekt 20 mg/ml Injektions-/Infusionslösung	20 mg/1 ml Hydromorphonhydrochlorid 5
	Palladon injekt 50 mg/ml Injektions-/Infusionslösung	50 mg/1 ml Hydromorphonhydrochlorid 5
	Palladon retard 4 mg Retardkapseln	4 mg Hydromorphonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Palladon retard 8 mg Retardkapseln	8 mg Hydromorphonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Palladon retard 16 mg Retardkapseln	16 mg Hydromorphonhydrochlorid 50, 100; KP: 100
	Palladon retard 24 mg Retardkapseln	24 mg Hydromorphonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
<b>γ-Hydroxybuttersäure</b>	Xyrem 500 mg/ml Lösung zum Einnehmen	90000 mg/180 ml 4-Hydroxybutansäure-Natriumsalz 1
<b>Levomethadon</b>	Levomethadon-neuraxpharm 5 mg/ml Lösung zum Einnehmen	500 mg/100 ml Levomethadonhydrochlorid 1, 3
	Levomethadon-neuraxpharm 5 mg/ml Lösung zum Einnehmen	2500 mg/500 ml Levomethadonhydrochlorid 1
	Levomethadon-neuraxpharm 5 mg/ml Tropfen zum Einnehmen, Lösung	100 mg/20 ml Levomethadonhydrochlorid 1, 5
<b>Lisdexamfetamin</b>	Elvanse 20 mg Hartkapseln	20 mg Lisdexamfetamindimesilat 30
	Elvanse 30 mg Hartkapseln	30 mg Lisdexamfetamindimesilat 30
	Elvanse 40 mg Hartkapseln	40 mg Lisdexamfetamindimesilat 30
	Elvanse 50 mg Hartkapseln	50 mg Lisdexamfetamindimesilat 30
	Elvanse 60 mg Hartkapseln	60 mg Lisdexamfetamindimesilat 30
	Elvanse 70 mg Hartkapseln	70 mg Lisdexamfetamindimesilat 30
	Methadon-neuraxpharm 5 mg Tabletten	5 mg Methadonhydrochlorid 50, 75

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

<b>Kennzeichnung nach dem BtMG</b>	<b>Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform</b>	<b>Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit</b>
<b>Methadon</b> (Forts.)	Methadon-neuraxpharm 10 mg Tabletten	10 mg Methadonhydrochlorid 50, 75
	Methadon-neuraxpharm 20 mg Tabletten	20 mg Methadonhydrochlorid 20, 50, 75
	Methadon-neuraxpharm 40 mg Tabletten	40 mg Methadonhydrochlorid 20, 50, 75
<b>Methylphenidat</b>	Concerta 18 mg Retardtabletten	18 mg Methylphenidathydrochlorid 30
	Concerta 27 mg Retardtabletten	27 mg Methylphenidathydrochlorid 30
	Concerta 36 mg Retardtabletten	36 mg Methylphenidathydrochlorid 30
	Concerta 54 mg Retardtabletten	54 mg Methylphenidathydrochlorid 30
	Equasym Retard 10 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	10 mg Methylphenidathydrochlorid 30, 60, 100
	Equasym Retard 20 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	20 mg Methylphenidathydrochlorid 30, 60, 100
	Equasym Retard 30 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	30 mg Methylphenidathydrochlorid 30, 60
	Equasym Retard 40 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	40 mg Methylphenidathydrochlorid 30
	Equasym Retard 50 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	50 mg Methylphenidathydrochlorid 30
	Kinecteen 18 mg Retardtabletten	18 mg Methylphenidathydrochlorid 29
	Kinecteen 27 mg Retardtabletten	27 mg Methylphenidathydrochlorid 29
	Kinecteen 36 mg Retardtabletten	36 mg Methylphenidathydrochlorid 29
	Kinecteen 54 mg Retardtabletten	54 mg Methylphenidathydrochlorid 29
	Medikinet 5 mg Tabletten	5 mg Methylphenidathydrochlorid 28, 56
	Medikinet 10 mg Tabletten	10 mg Methylphenidathydrochlorid 20, 28, 50, 56, 98
	Medikinet 20mg Tabletten	20 mg Methylphenidathydrochlorid 56
	Medikinet adult 5 mg Hartkapseln, retardiert	5 mg Methylphenidathydrochlorid 26, 52
	Medikinet adult 10 mg Hartkapseln, retardiert	10 mg Methylphenidathydrochlorid 26, 52, 78

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

Kennzeichnung nach dem BtMG	Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform	Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit
<b>Methylphenidat</b> (Forts.)	Medikinet adult 20 mg Hartkapseln, retardiert	20 mg Methylphenidathydrochlorid 26, 52, 78
	Medikinet adult 30 mg Hartkapseln, retardiert	30 mg Methylphenidathydrochlorid 26, 52, 78
	Medikinet adult 40 mg Hartkapseln, retardiert	40 mg Methylphenidathydrochlorid 26, 52
	Medikinet adult 50 mg Hartkapseln, retardiert	50 mg Methylphenidathydrochlorid 40
	Medikinet adult 60 mg Hartkapseln, retardiert	60 mg Methylphenidathydrochlorid 40
	Medikinet retard 5 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	5 mg Methylphenidathydrochlorid 27, 30, 63
	Medikinet retard 10 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	10 mg Methylphenidathydrochlorid 27, 30, 63
	Medikinet retard 20 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	20 mg Methylphenidathydrochlorid 27, 30, 63, 99
	Medikinet retard 30 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	30 mg Methylphenidathydrochlorid 27, 30, 63, 99
	Medikinet retard 40 mg Hartkapseln, mit veränderter Wirkstofffreisetzung	40 mg Methylphenidathydrochlorid 27, 30, 63
	Medikinet retard 50 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	50 mg Methylphenidathydrochlorid 30, 36
	Medikinet retard 60 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	60 mg Methylphenidathydrochlorid 30, 36
	Ritalin 10 mg Tabletten	10 mg Methylphenidathydrochlorid 30, 60
	Ritalin Adult 10 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	10 mg Methylphenidathydrochlorid 28, 56
	Ritalin Adult 20 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	20 mg Methylphenidathydrochlorid 28, 56
	Ritalin Adult 30 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	30 mg Methylphenidathydrochlorid 28, 56
	Ritalin Adult 40 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	40 mg Methylphenidathydrochlorid 28, 56
	Ritalin LA 10 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	10 mg Methylphenidathydrochlorid 29
	Ritalin LA 20 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	20 mg Methylphenidathydrochlorid 29, 58
	Ritalin LA 30 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	30 mg Methylphenidathydrochlorid 29, 58
	Ritalin LA 40 mg Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung	40 mg Methylphenidathydrochlorid 29, 58

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

<b>Kennzeichnung nach dem BtMG</b>	<b>Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform</b>	<b>Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit</b>
<b>Midazolam</b>	Midazolam-hameln 5 mg/ml Injektionslösung	50 mg/10 ml Midazolam 5
	Midazolam PANPHARMA 5 mg/ml Injektionslösung	50 mg/10 ml Midazolam 5
<b>Morphin</b>	Morphin-hameln 10 mg Injektionslösung	10 mg/1 ml Morphinsulfat 10
	Morphin-hameln 20 mg Injektionslösung	20 mg/1 ml Morphinsulfat 10
	Morphin-hameln 100 mg Injektionslösung	100 mg/5 ml Morphinsulfat 5
	Morphin-hameln 200 mg Injektionslösung	200 mg/10 ml Morphinsulfat 5
	MSI 10 mg Mundipharma Injektionslösung	10 mg/1 ml Morphinsulfat 10
	MSI 20 mg Mundipharma Injektionslösung	20 mg/1 ml Morphinsulfat 10
	MSI 100 mg Mundipharma Injektionslösung	100 mg/5 ml Morphinsulfat 5
	MSI 200 mg Mundipharma Injektionslösung	200 mg/10 ml Morphinsulfat 5
	MST 10 mg Mundipharma Retardtabletten	10 mg Morphinsulfat KP: 100
	MST 30 mg Mundipharma Retardtabletten	30 mg Morphinsulfat KP: 100
	MST 60 mg Mundipharma Retardtabletten	60 mg Morphinsulfat KP: 100
	MST 100 mg Mundipharma Retardtabletten	100 mg Morphinsulfat KP: 100
	MST 200 mg Mundipharma Retardtabletten	200 mg Morphinsulfat KP: 100
	Oramorph 10 mg/5 ml EDB Lösung zum Einnehmen	10 mg/5 ml Morphinsulfat 10, 30
	Oramorph 30 mg/5 ml EDB Lösung zum Einnehmen	30 mg/5 ml Morphinsulfat 10, 30
	Oramorph 100 mg/5 ml EDB Lösung zum Einnehmen	100 mg/5 ml Morphinsulfat 30
	Oramorph 20 mg/ml Lösung Tropfen zum Einnehmen	400 mg/20 ml Morphinsulfat 1
	Sevredol 10 mg Filmtabletten	10 mg Morphinsulfat 20, 50, 100
	Sevredol 20 mg Filmtabletten	20 mg Morphinsulfat 20, 50, 100

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

<b>Kennzeichnung nach dem BtMG</b>	<b>Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform</b>	<b>Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit</b>
<b>Morphin</b> (Forts.)	Substitol 30 mg Hartkapseln, retardiert	30 mg Morphinsulfat 30
	Substitol 60 mg Hartkapseln, retardiert	60 mg Morphinsulfat 10, 30
	Substitol 100 mg Hartkapseln, retardiert	100 mg Morphinsulfat 10, 30
	Substitol 200 mg Hartkapseln, retardiert	200 mg Morphinsulfat 10, 30, 60, 90, 120
<b>Nabilon</b>	Canemes 1 mg Kapseln	1 mg Nabilon 28
<b>Opium</b>	Dropizol 10 mg/ml Tropfen zum Einnehmen, Lösung	10000 mg/10 ml Opiumtinktur 1, 4, 10
<b>Oxycodon</b>	Oxycodon-hameln 10 mg/ml Injektions-/Infusionslösung	10 mg/1 ml Oxycodonhydrochlorid 10
	Oxycodon-hameln 10 mg/ml Injektions-/Infusionslösung	20 mg/2 ml Oxycodonhydrochlorid 10
	Oxycodon-hameln 50 mg/ml Injektions-/Infusionslösung	50 mg/1 ml Oxycodonhydrochlorid 10
	Oxycodon-HCl/Naloxon-HCl Mylan 5 mg/2,5 mg Retardtabletten	5 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100
	Oxycodon-HCl/Naloxon-HCl Mylan 10 mg/5 mg Retardtabletten	10 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100
	Oxycodon-HCl/Naloxon-HCl Mylan 20 mg/10 mg Retardtabletten	20 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100
	Oxycodon-HCl/Naloxon-HCl Mylan 40 mg/20 mg Retardtabletten	40 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100
	Oxygesic 5 mg Retardtabletten	5 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Oxygesic 10 mg Retardtabletten	10 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Oxygesic 20 mg Retardtabletten	20 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Oxygesic 40 mg Retardtabletten	40 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Oxygesic 80 mg Retardtabletten	80 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Oxygesic akut 5 mg Hartkapseln	5 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Oxygesic akut 10 mg Hartkapseln	10 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	Oxygesic akut 20 mg Hartkapseln	20 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

<b>Kennzeichnung nach dem BtMG</b>	<b>Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform</b>	<b>Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit</b>
<b>Oxycodon</b> (Forts.)	Oxygesic Dispersa akut 5 mg Schmelztabletten	5 mg Oxycodonhydrochlorid 21
	Oxygesic Dispersa akut 10 mg Schmelztabletten	10 mg Oxycodonhydrochlorid 21
	Oxygesic Dispersa akut 20 mg Schmelztabletten	20 mg Oxycodonhydrochlorid 21
	Oxygesic infusio 50 mg/ml Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung	50 mg/1 ml Oxycodonhydrochlorid 5; KP: 25
	Oxygesic injekt 10 mg/ml Injektionslösung/Konzentrat zur Herstellung einer Injektions-/Infusionslösung	10 mg/1 ml Oxycodonhydrochlorid 10; KP: 50
	Oxygesic injekt 10 mg/ml Injektionslösung/Konzentrat zur Herstellung einer Injektions-/Infusionslösung	20 mg/2 ml Oxycodonhydrochlorid 10; KP: 50
	TARGIN 5 mg/2,5 mg Retardtabletten	5 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	TARGIN 10 mg/5 mg Retardtabletten	10 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	TARGIN 20 mg/10 mg Retardtabletten	20 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	TARGIN 40 mg/20 mg Retardtabletten	40 mg Oxycodonhydrochlorid 20, 50, 100; KP: 100
	TARGIN 60 mg/30 mg Retardtabletten	60 mg Oxycodonhydrochlorid 50, 100
	TARGIN 80 mg/40 mg Retardtabletten	80 mg Oxycodonhydrochlorid 50, 100
<b>Pethidin</b>	Pethidin-hameln 50 mg/ml Injektionslösung	50 mg/1 ml Pethidinhydrochlorid 20
	Pethidin-hameln 50 mg/ml Injektionslösung	100 mg/2 ml Pethidinhydrochlorid 5
	Pethidin Panpharma 50 mg/ml Injektionslösung	50 mg/1 ml Pethidinhydrochlorid 10
	Pethidin Panpharma 50 mg/ml Injektionslösung	100 mg/2 ml Pethidinhydrochlorid 10
<b>Piritramid</b>	Piritramid-hameln 7,5 mg/ml Injektionslösung	7,5 mg/1 ml Piritramid 10
	Piritramid-hameln 7,5 mg/ml Injektionslösung	15 mg/2 ml Piritramid 10
	Piritramid-hameln 7,5 mg/ml Injektionslösung	45 mg/6 ml Piritramid 10
<b>Remifentanil</b>	Remifentanil-hameln 1 mg Pulver für ein Konzentrat zur Herstellung einer Injektions-/ Infusionslösung	1 mg Remifentanil 5
	Remifentanil-hameln 2 mg Pulver für ein Konzentrat zur Herstellung einer Injektions-/ Infusionslösung	2 mg Remifentanil 5

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

<b>Kennzeichnung nach dem BtMG</b>	<b>Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform</b>	<b>Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit</b>
<b>Remifentanil</b> (Forts.)	Remifentanil-hameln 5 mg Pulver für ein Konzentrat zur Herstellung einer Injektions-/ Infusionslösung	5 mg Remifentanil 5
<b>Sufentanil</b>	Sufentanil-hameln 5 Mikrogramm/ml Injektions-/Infusionslösung	10 µg/2 ml Sufentanil 5,10
	Sufentanil-hameln 5 Mikrogramm/ml Injektions-/Infusionslösung	50 µg/10 ml Sufentanil 5,10
	Sufentanil-hameln 10 Mikrogramm/ml Injektions-/Infusionslösung	500 µg/50 ml Sufentanil 1
	Sufentanil-hameln 50 Mikrogramm/ml Injektions-/Infusionslösung	250 µg/5 ml Sufentanil 5,10
	Sufentanil-hameln 50 Mikrogramm/ml Injektions-/Infusionslösung	1000 µg/20 ml Sufentanil 5
<b>Tapentadol</b>	Palexia 4 mg/ml Lösung zum Einnehmen	400 mg/100 ml Tapentadol 1
	Palexia 20 mg/ml Lösung zum Einnehmen	2000 mg/100 ml Tapentadol 1
	Palexia 20 mg/ml Lösung zum Einnehmen	4000 mg/200 ml Tapentadol 1
	Palexia Akutschmerz 50 mg Filmtabletten	50 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Palexia retard 25 mg Retardtabletten	25 mg Tapentadol 20, 50
	Palexia retard 50 mg Retardtabletten	50 mg Tapentadol 20, 50, 100; KP: 14
	Palexia retard 100 mg Retardtabletten	100 mg Tapentadol 20, 50, 100; KP: 14
	Palexia retard 150 mg Retardtabletten	150 mg Tapentadol 20, 50, 100; KP: 14
	Palexia retard 200 mg Retardtabletten	200 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Palexia retard 250 mg Retardtabletten	250 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Tapentadol Aachen-Pharma GRT Akutschmerz 50 mg Filmtabletten	50 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Tapentadol Aachen-Pharma GRT retard 25 mg Retardtabletten	25 mg Tapentadol 20, 50
	Tapentadol Aachen-Pharma GRT retard 50 mg Retardtabletten	50 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Tapentadol Aachen-Pharma GRT retard 100 mg Retardtabletten	100 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Tapentadol Aachen-Pharma GRT retard 150 mg Retardtabletten	150 mg Tapentadol 20, 50, 100

## Verschreiben von Betäubungsmitteln

<b>Kennzeichnung nach dem BtMG</b>	<b>Bezeichnung Arznei-/Darreichungsform</b>	<b>Nominalgehalt Stückzahl in der Packungseinheit</b>
<b>Tapentadol</b> (Forts.)	Tapentadol Aachen-Pharma GRT retard 200 mg Retardtabletten	200 mg Tapentadol 100
	Tapentadol Aachen-Pharma GRT retard 250 mg Retardtabletten	250 mg Tapentadol 100
	Tapentadol Libra-Pharm 20 mg/ml Lösung zum Einnehmen	2000 mg/100 ml Tapentadol 1
	Tapentadol Libra-Pharm 20 mg/ml Lösung zum Einnehmen	4000 mg/200 ml Tapentadol 1
	Tapentadol Libra-Pharm Akutschmerz 50 mg Filmtabletten	50 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Tapentadol Libra-Pharm retard 25 mg Retardtabletten	25 mg Tapentadol 20, 50
	Tapentadol Libra-Pharm retard 50 mg Retardtabletten	50 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Tapentadol Libra-Pharm retard 100 mg Retardtabletten	100 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Tapentadol Libra-Pharm retard 150 mg Retardtabletten	150 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Tapentadol Libra-Pharm retard 200 mg Retardtabletten	200 mg Tapentadol 20, 50, 100
	Tapentadol Libra-Pharm retard 250 mg Retardtabletten	250 mg Tapentadol 20, 50, 100
<b>Tilidin</b>	Tilidin AbZ Tropfen zum Einnehmen, Lösung	3572 mg/50 ml Tilidinhydrochlorid 1
	Tilidin AbZ Tropfen zum Einnehmen, Lösung	7145 mg/100 ml Tilidinhydrochlorid 1